

Bundessozialgericht

5 RKn 15/66

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
28. Okt. 1968

Reg.Übersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Klägerin und Revisionsbeklagte,

gegen

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 10. Oktober 1968 durch

Senatspräsident

- Vorsitzender -

Bundesrichter

Bundesrichter

Bundessozialrichter

Bundessozialrichter

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Januar
1966 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist die Witwe des 1901 geborenen und am 7. Januar 1964 verstorbenen früheren Bergmanns Friedrich B., dem die Beklagte wegen Silikose ab 15. Mai 1958 eine Entschädigung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. und ab 3. Mai 1963 nach einer MdE von 50 v.H. gewährt hat.

In der Todesbescheinigung des zuletzt behandelnden Arztes Dr. R., Chefarzt der inneren Abteilung des Städtischen Krankenhauses in Idar-Oberstein, ist die formularmäßige Frage (III 1), welches Leiden den Tod unmittelbar herbeigeführt hat, mit "cerebrale Durchblutungsstörung", die Frage (III 2), welche Krankheiten oder äußere Ursachen dem Leiden ursächlich vorausgegangen sind, mit "Silikose" und die weitere Frage (III 3) nach anderen, wesentlichen Krankheitszuständen, die z.Z. des Todes bestanden haben, mit "Hemiparese" beantwortet. Die auf der Rückseite des Formulars befindlichen Zusatzspalten unter der Überschrift: "Bei Unfall, Berufskrankheit, Vergiftung oder Gewalteinwirkung (Selbstmord)" enthalten keine Eintragung.

Die Beklagte hat einen von Dr. R. an den Hausarzt gerichteten Krankenbericht vom 10. Januar 1964 beigezogen. Unter Bezugnahme auf diesen Bericht hat der Staatliche Gewerbearzt, Obergewerbemedizinalrat Dr. K., zur Frage einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit (BK) unter dem 27. Mai 1964 wie (auszugsweise) folgt Stellung genommen:

"Nach den Angaben der letztbehandelnden Ärzte hat also nicht die Silikose zum Tode geführt, sondern ein cerebraler Prozeß, der wichtige Gehirnzentren in Mitleidenschaft zog.

-3-



- 3 -

Es ist überwiegend wahrscheinlich, daß dieser Prozeß (Gefäßruptur auf dem Boden einer Cerebralsklerose ?) auch ohne Vorhandensein der Silikose etwa zur gleichen Zeit zum Tode geführt hätte."

"Abschließend kann daher festgestellt werden, daß die zu Lebzeiten anerkannte Silikose gemäß Ziff. 34 der VI. Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten den Tod nicht verursachte. Alleinige Todesursache war der beschriebene cerebrale Prozeß."

Daraufhin hat die Beklagte durch Bescheid vom 23. Juni 1964 den Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente mit der Begründung abgelehnt, ein ursächlicher, unmittelbarer oder mittelbarer Zusammenhang zwischen der BK Nr. 34 und dem Tode liege nicht vor.

Das Sozialgericht Koblenz hat die gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) das sozialgerichtliche Urteil sowie den Bescheid der Beklagten aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin Witwenrente ab 7. Januar 1964 zu gewähren.

Zur Begründung führt das LSG aus, auf den vorliegenden Fall sei § 589 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der Fassung durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz (UVNG) anzuwenden. Hiernach sei der Nachweis des Ursachenzusammenhangs zwischen Tod und Berufskrankheit nicht mehr erforderlich, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten wegen einer Silikose um mindestens 50 v.H. gemindert war; in diesem Fall werde der ursächliche Zusammenhang in der Regel vermutet. Das gelte nur nicht, wenn offenkundig sei, daß kein Ursachenzusammenhang bestehe. Der Begriff "offenkundig" entspreche hier nicht dem des § 291 der Zivilprozeßordnung (ZPO), der sich nur auf bestimmte Tatsachen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

beziehe, für die es keines Beweises mehr bedürfe; vielmehr erfordere die Beantwortung der Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang zwischen Tod und BK - von Ausnahmefällen abgesehen - medizinische Erkenntnisse und Folgerungen. Ein Ursachenzusammenhang liege offenkundig dann nicht vor, wenn nach medizinischer Ansicht der Tod des Versicherten mit einem jeden ernsthaften Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit nicht Folge der BK sei. Nach den vorliegenden ärztlichen Äußerungen könne diese Feststellung nicht getroffen werden. Dr. R. habe auf der Todesbescheinigung zwar angegeben, der Tod des Versicherten sei unmittelbar durch eine cerebrale Durchblutungsstörung herbeigeführt worden, gleichzeitig aber vermerkt, diesem Leiden sei ursächlich eine Silikose vorausgegangen. Aus seinem an den Hausarzt gerichteten Krankheitsbericht lasse sich das Gegenteil nicht entnehmen. Unter diesen Umständen habe es einer Anhörung des Dr. R. zur Zusammenhangsfrage - die Beklagte hatte einen entsprechenden Antrag ausdrücklich gestellt - nicht bedurft. Der Staatliche Gewerbearzt habe zwar in seiner Stellungnahme die cerebralen Durchblutungsstörungen als alleinige Todesursache bezeichnet, es jedoch lediglich für "überwiegend wahrscheinlich" gehalten, daß dieser Prozeß auch ohne die Silikose etwa zur gleichen Zeit zum Tode geführt hätte. Eine - selbst überwiegende - Wahrscheinlichkeitsklasse aber immer noch andere ernsthaft in Erwägung zu ziehende Möglichkeiten offen.

Schließlich komme es auch nicht entscheidend darauf an, daß - wie die Beklagte geltend mache - das Krankheitsbild des Versicherten vor dem Tode nicht typisch für einen Silikosetod gewesen sei; ein ursächlicher Zusammenhang liege auch dann vor, wenn die Silikose nicht die alleinige Ursache des Todes gewesen sei, sondern nur erheblich mit dazu beigetragen habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Nach alledem sei es auf Grund der vorliegenden Beurteilungen, ohne daß es noch der Anhörung weiterer Sachverständiger bedurft habe, nicht offenkundig, daß zwischen dem Tod des Versicherten und der Silikose kein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision rügt die Beklagte Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und der Beweiswürdigungsregeln (§ 128 SGG) sowie Verkenntung des Ursächlichkeitsbegriffs seitens des LSG. Hinsichtlich der Ursächlichkeit bestehe ein Widerspruch zwischen dem Vermerk des Chefarztes Dr. R. auf der Todesbescheinigung, auf den sich das angefochtene Urteil stütze, und seinem Krankheitsbericht, in dem ein solcher Zusammenhang nicht erwähnt, im Ergebnis sogar verneint werde. Das LSG hätte Dr. R. zur Aufklärung dieser offensichtlichen Differenz hören müssen, sei aber dem darauf gerichteten ausdrücklichen Verlangen der Beklagten nicht gefolgt.

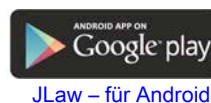
Obgleich das LSG in dem angefochtenen Urteil selbst ausgeführt habe, daß auch bei Anwendung des § 589 Abs. 2 RVO "medizinische Erkenntnisse und Folgerungen" erforderlich und die Versicherungsträger und Gerichte daher darauf angewiesen seien, durch Einschaltung medizinischer Sachverständiger die Grundlagen für ihre Entscheidung zu ermitteln, habe das Gericht keinen ärztlichen Gutachter zu der Frage gehört, ob hier der Kausalzusammenhang zwischen Tod und Silikose fehle und ob dieses Fehlen offenkundig sei. Derartige Fragen könne aber selbst ein ärztlich erfahrenes LSG nicht ohne Anhörung eines geeigneten Gutachters entscheiden. Schließlich habe das LSG zur Begründung seiner Entscheidung angeführt, auch der Staatliche Gewerbearzt habe in seiner Stellungnahme nicht ausschließen können,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

daß die Silikose gewisse Auswirkungen auf die zum Tode führende Erkrankung gehabt haben könnte. Wie die Beklagte dem Gericht jedoch ausreichend vorgetragen habe, sei diese Stellungnahme gemäß § 6 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO) angefordert und abgegeben worden; diese ältere Vorschrift und das danach erforderte Gutachten könnten sich daher überhaupt nicht auf die Problematik des § 589 Abs. 2 RVO nF und insbesondere nicht auf das Problem der Offenkundigkeit beziehen. Offensichtlich sei die Problematik dieser neuen Vorschrift dem Staatlichen Gewerbearzt bei Formulierung seiner Äußerung auch noch nicht bekannt oder klar gewesen. Wenn daher das Gericht noch Zweifel an der Offenkundigkeit des fehlenden Kausalzusammenhangs gehabt habe, so hätte es sich von seinem eigenen sachlich-rechtlichen Standpunkt aus gedrängt fühlen müssen, den Staatlichen Gewerbearzt darüber zu hören, ob offenkundig kein ursächlicher Zusammenhang zwischen Tod und BK bestanden habe.

Ferner habe das LSG sowohl aus der Todesbescheinigung wie auch aus der Stellungnahme des Staatlichen Gewerbearztes in einer die Grenzen seines Rechtes der freien Beweiswürdigung weit überschreitenden Weise Folgerungen gezogen, die sich nicht daraus ergäben.

Es sei den damit befaßten Personen bekannt, daß die Ärzte unter Ziff. III 2 der formularmäßigen Todesbescheinigung beinahe routinemäßig eine bei dem Verstorbenen vorliegende Silikose auch dann einsetzten, wenn sie mit dem Tode nicht ursächlich zusammenhängen. Da die Ärzte den Unterschied zwischen den Fragespalten III 2 und III 3 in der Regel nicht beachteten, sei es erfahrungsgemäß ein Zufall, in welcher der beiden Fragespalten ein nicht zu den Todesursachen zählendes Leiden aufgeführt wird. Der Annahme des LSG, im vorliegenden Fall habe Dr. R. die Eintragung der Silikose in Spalte III 2 nicht nur routinemäßig, sondern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

bewußt vorgenommen, widerspreche sein Krankheitsbericht, in dem die Silikose weder als Ursache noch als Mitursache des Todes erwähnt werde, sowie der für eine Silikose völlig atypische Krankheitsverlauf. Das LSG hätte hierbei auch bemerken und berücksichtigen müssen, daß Dr. R. auf der Todesbescheinigung den Zusatz zu a), der besondere Fragen für den Fall einer Berufskrankheit stelle, nicht ausgefüllt habe, was er sicher getan haben würde, wenn er die Berufskrankheit Silikose als Ursache oder Mitursache des Todes angesehen hätte.

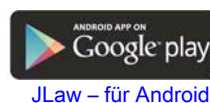
Ebensowenig könne man die Bemerkung des Staatlichen Gewerbearztes, es sei überwiegend wahrscheinlich, daß die Gefäßruptur auf dem Boden einer Cerebralsklerose auch ohne die Silikose etwa zur gleichen Zeit zum Tode geführt hätte, dahin auslegen, der Gutachter habe nicht ausgeschlossen, daß die Silikose doch noch gewisse Auswirkungen auf die zum Tode führende Erkrankung des Versicherten gehabt haben könne. Die Stellungnahme des Staatlichen Gewerbearztes ergebe vielmehr eindeutig, daß zwischen der BK und dem Tod offenkundig kein Zusammenhang bestehe.

Angesichts solcher Merkwürdigkeiten in den Schlußfolgerungen des LSG sei sogar zweifelhaft, welchen Ursachenbegriff es überhaupt seiner Entscheidung zugrunde gelegt habe. Wolle man nach den vorliegenden Unterlagen eine Offenkundigkeit des Nichtzusammenhangs im Sinne von § 589 Abs. 2 Satz 2 RVO für nicht gegeben ansehen, so könne man sie überhaupt nur dann annehmen, wenn die BK mit völliger Sicherheit und ohne jeden Zweifel als Mitursache ausscheide. Damit habe sich aber das LSG sogar zu seiner eigenen sachlich-rechtlichen Auffassung zum Kausalitätsbegriff und zur Offenkundigkeit in Widerspruch gesetzt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Berufung der Klägerin gegen das
Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom
18. Dezember 1964 zurückzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufzuheben und die
Sache zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Klägerin ist in der Revisionsinstanz nicht vertreten.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch
Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

. II

Die Revision der Beklagten ist insoweit begründet, als es
einer erneuten Verhandlung und Entscheidung der Streit-
sache durch das Tatsachengericht bedarf.

Der Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente aus der
gesetzlichen Unfallversicherung hängt davon ab, ob die ent-
schädigungspflichtige Silikose ihres verstorbenen Ehemannes
rechtlich-wesentliche Ursache seines Todes gewesen ist.
Nach § 589 Abs. 2 Satz 1 RVO - diese Vorschrift ist gemäß
Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG hier anzuwenden - wird das Vorliegen
dieses Kausalzusammenhangs vermutet, wenn, wie im vorlie-
genden Fall, die Erwerbsfähigkeit des verstorbenen Versicher-
ten durch bestimmte Berufskrankheiten (ua Silikose) um

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

mindestens 50 v.H. gemindert war. Allerdings ist diese Vermutung nach Satz 2 des § 589 Abs. 2 RVO nF als widerlegt anzusehen, wenn "offenkundig" die Silikose nicht rechtlich wesentliche Ursache des Todes ist. Wie der Senat bereits durch Urteil vom 14. März 1968 (SozR Nr. 4 zu § 589 RVO) entschieden hat, liegen die Voraussetzungen für die Offenkundigkeit im Sinne dieser Vorschrift dann vor, wenn die BK mit einer jeden e r n s t h a f t e n Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit den Tod des Versicherten weder in medizinischem Sinne erheblich mitverursacht noch ihn um wenigstens ein Jahr beschleunigt hat; dabei schließt eine nur ganz entfernte, rein theoretische Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs nicht notwendig die Annahme aus, die BK habe offenkundig nicht den Tod in dem obigen Sinne verursacht.

Die Regelung nach § 589 Abs. 2 RVO soll sicherstellen, daß in den Fällen, in denen sowohl eine Silikose mit einer Mde von mindestens 50 v.H. als auch ein anderes Leiden vorgelegen hat und die Silikose den Tod mittelbar oder unmittelbar rechtlich-wesentlich verursacht haben könnte, grundsätzlich die Hinterbliebenenrente gewährt wird und nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn nämlich die Nichtursächlichkeit "offenkundig" ist, versagt werden darf. Aus der besonderen Vorschrift des § 589 Abs. 2 Satz 3 RVO, wonach zum Zwecke der Feststellung, daß "offenkundig" kein ursächlicher Zusammenhang zwischen Tod und BK besteht, Leichenausgrabungen nicht gefordert werden dürfen, ergibt sich, daß im übrigen für diese Feststellung die allgemeinen Grundsätze der Überzeugungsbildung gelten, insbesondere also die Erhebung von Beweisen durchaus zulässig ist. Die Frage, ob die Nichtursächlichkeit "offenkundig" ist, ist unter Ausnutzung der vorhandenen Beweismöglichkeiten sorgfältig und erschöpfend zu prüfen.

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Das angefochtene Urteil läßt nicht hinreichend klar erkennen, daß das LSG bei seiner Entscheidung von den vorstehend dargelegten Grundsätzen zur Auslegung des § 589 Abs. 2 RVO ausgegangen ist. Zwar stimmen seine allgemeinen Ausführungen in den Entscheidungsgründen im wesentlichen mit der Auffassung des erkennenden Senats überein. Es wird zutreffend dargelegt, daß der Begriff "offenkundig" im Sinne der genannten Vorschrift nicht mit dem in § 291 ZPO verwendeten Begriff übereinstimmt, daß es zu seiner Feststellung regelmäßig der Einschaltung medizinischer Sachverständiger bedarf und daß es dabei entscheidend darauf ankommt, daß nach medizinischer Ansicht der Tod mit einer jeden ernsthaften Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit nicht Folge der BK ist. Die weiteren Ausführungen bei der Anwendung auf den vorliegenden Fall deuten jedoch darauf hin, daß der erkennende Senat des LSG bei der eigentlichen Urteilsfindung von einer etwas anderen Auffassung des Begriffes "offenkundig" ausgegangen ist. In der Urteilsbegründung heißt es, daß nach den v o r l i e g e n d e n ärztlichen Äußerungen (d.h. der Todesbescheinigung, dem Krankheitsbericht und der Stellungnahme des Staatlichen Gewerbearztes) diese Feststellung (daß nämlich der Tod mit einer jeden ernsthaften Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit nicht Folge der BK ist) nicht getroffen werden k a n n . Man mag dieser Beurteilung insoweit zustimmen, als die bereits vorliegenden ärztlichen Äußerungen allein nicht für die Feststellung ausreichen, daß offenkundig kein ursächlicher Zusammenhang vorliegt, zumal sie auf die Beantwortung dieser Frage überhaupt nicht abgestellt waren. Wenn das LSG aber von einer sich nunmehr geradezu aufdrängenden und noch dazu ausdrücklich beantragten weiteren Aufklärung - durch gezielte Befragung der bereits mit der Sache befaßten oder durch Anhörung anderer Ärzte - ohne ernsthafte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-11-



Begründung abgesehen hat, so läßt das vermuten, daß es das Erfordernis der Offenkundigkeit in § 589 Abs. 2 Satz 2 RVO zu Unrecht dahin aufgefaßt hat, die Nichtursächlichkeit müsse sich gewissermaßen prima facie schon aus den sozusagen automatisch anfallenden ärztlichen Äußerungen (Todesbescheinigung, üblicher Krankenbericht, vorgeschriebene Äußerung des Staatlichen Gewerbearztes) ergeben, die Feststellung der Offenkundigkeit dürfe also nicht erst das Ergebnis einer speziellen darauf gerichteten nachträglichen Beweiserhebung sein. Eine solche gesetzliche Regelung wäre zum Zwecke der Arbeits- und Kostenersparnis etwa bei einmaligen und geringwertigen Leistungen denkbar; bei der Gewährung der Hinterbliebenenrente kann sie nicht beabsichtigt sein. Hier gilt - von der Sonderregelung für Leichenausgrabungen abgesehen - die grundsätzliche Pflicht zur erschöpfenden Sachaufklärung in gleicher Weise wie auch sonst bei Prüfung der positiven und negativen Voraussetzungen für Leistungen aus der Unfallversicherung.

Hiernach ist das LSG offenbar von einer sachlich-rechtlich unrichtigen Auffassung des Begriffes "offenkundig" i.S. des § 589 Abs. 2 Satz 2 RVO ausgegangen, durch die es sich gehindert sah, zunächst einmal die Ermittlungen anzustellen, die für die Beantwortung der entscheidenden Frage, ob hier nicht etwa doch mit einer jeden ernsthaften Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit kein ursächlicher Zusammenhang zwischen Tod und BK besteht, erforderlich sind. Da ein solches Ergebnis nach den bisherigen tatsächlichen Feststellungen immerhin nicht auszuschließen ist, muß das Urteil aufgehoben und die Sache an das Tatsachengericht zurückverwiesen werden.

Vorsorglich sei noch bemerkt, daß die Notwendigkeit erschöpfender medizinischer Aufklärung des Sachverhalts nichts an der völligen Verlagerung des Beweisrisikos zuungunsten der Beklagten ändert; verbleibt auch nach gründlicher



Aufklärung noch irgendein ernsthafter Zweifel an der Nichtursächlichkeit, so ist der Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 589 Abs. 2 RVO begründet. Wenn nicht der Wille des Gesetzgebers, in den hier angesprochenen Fällen die Hinterbliebenenrente nur ausnahmsweise zu versagen, vereitelt werden soll, so müssen sich auch die ärztlichen Sachverständigen dessen bewußt sein, daß sie hier völlig andere Fragen zu beantworten haben als in sonstigen Fällen, in denen es nur auf den Ursachenzusammenhang ankommt.

Im Einverständnis der Beteiligten konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 i.V.m. §§ 153, 165 SGG).

